

Verordnung über die Taxen und Tarife der kantonalen Krankenhäuser (Spitaltax- und Tarifverordnung)

Änderung vom 1. Dezember 2009

GS 36.1270

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 14. Dezember 2004¹ über die Taxen und Tarife der kantonalen Krankenhäuser (Spitaltax- und Tarifverordnung) wird wie folgt geändert:

Anhang 1 (Ziffern 1.1.1, 1.2.1, 2.1.1, 2.2.1, 3.1.1, 3.2.1, 4.5.1, 4.5.2, 4.5.3, 5.2, 5.3, 5.5, 5.6 und 5.7)

1.1.1 In der Allgemeinen Abteilung des KSL und KSB beträgt die Tagesvollpauschale für:

- | | | |
|-----|--|----------|
| a. | Personen mit Wohnsitz im Kanton | |
| aa. | als Selbstzahlerinnen oder Selbstzahler sowie als Versicherte der Privatassekuranz | 850 Fr. |
| ab. | als Berechtigte der öffentlichen Fürsorge und als Schützlinge anerkannter, gemeinnütziger Institutionen: die Vertragstaxe der KVG-Versicherten | |
| b. | Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen (inkl. KVG-41 Absatz 3-Fällen), im EG/EFTA-Ausland gemäss § 7 Buchstabe i dieser Verordnung sowie Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer | 1100 Fr. |
| c. | Personen mit Wohnsitz im Ausland (ausserhalb EG/EFTA-Raum) | 1140 Fr. |
| d. | gesunde Säuglinge (nicht bei KVG-Versicherten) | 70 Fr. |

1.2.1 In den Privatabteilungen des KSL und KSB beträgt die Tagestaxe (Tagesteilpauschale ohne Nebenleistungen):

- | | | |
|----|---------------------------------|---------|
| a. | in der 2. Pflegeklasse für: | |
| 1. | Personen mit Wohnsitz im Kanton | 640 Fr. |

¹ GS 35.393, SGS 930.11

- | | | |
|----|---|----------|
| 2. | Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen | 770 Fr. |
| 3. | Personen mit Wohnsitz im Ausland | 930 Fr. |
| 4. | gesunde Säuglinge | 110 Fr. |
| b. | in der 1. Pflegeklasse für: | |
| 1. | Personen mit Wohnsitz im Kanton | 780 Fr. |
| 2. | Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen | 880 Fr. |
| 3. | Personen mit Wohnsitz im Ausland | 1050 Fr. |
| 4. | gesunde Säuglinge | 120 Fr. |

2.1.1 In der Allgemeinen Abteilung des KSLa beträgt die Tagesvollpauschale für:

- | | | |
|-----|--|---------|
| a. | Personen mit Wohnsitz im Kanton | |
| aa. | als Selbstzahlerinnen oder Selbstzahler sowie als Versicherte der Privatassekuranz | 790 Fr. |
| ab. | als Berechtigte der öffentlichen Fürsorge und als Schützlinge anerkannter, gemeinnütziger Institutionen: die Vertragstaxe der KVG-Versicherten | |
| b. | Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen (inkl. KVG-41 Absatz 3-Fällen), im EG/EFTA-Ausland gemäss § 7 Buchstabe i dieser Verordnung sowie Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer | 965 Fr. |
| c. | Personen mit Wohnsitz im Ausland (ausserhalb EG/EFTA-Raum) | 995 Fr. |
| d. | gesunde Säuglinge (nicht bei KVG-Versicherten) | 70 Fr. |

2.2.1 In den Privatabteilungen des KSLa beträgt die Tagestaxe (Tagesteilpauschale ohne Nebenleistungen):

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | in der 2. Pflegeklasse für: | |
| 1. | Personen mit Wohnsitz im Kanton | 590 Fr. |
| 2. | Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen | 710 Fr. |
| 3. | Personen mit Wohnsitz im Ausland | 880 Fr. |
| 4. | gesunde Säuglinge | 110 Fr. |
| b. | in der 1. Pflegeklasse für: | |
| 1. | Personen mit Wohnsitz im Kanton | 700 Fr. |
| 2. | Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen | 815 Fr. |
| 3. | Personen mit Wohnsitz im Ausland | 985 Fr. |
| 4. | gesunde Säuglinge | 120 Fr. |

3.1.1 In der Allgemeinen Abteilung der KPK beträgt die Tagesvollpauschale für:

- a. Personen mit Wohnsitz im Kanton
 - 1. als Selbstzahler oder Selbstzahlerinnen sowie Versicherte der Privatassekuranz 640 / 495 Fr.
 - 2. als Berechtigte der öffentlichen Fürsorge und als Schützlinge anerkannter, gemeinnütziger Institutionen: die Vertragstaxe der KVG-Versicherten
- b. Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen (inkl. KVG 41 Absatz 3-Fälle), im EG/EFTA-Ausland gemäss § 7 Buchstabe i dieser Verordnung sowie Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer 720 / 555 Fr.
- c. Personen mit Wohnsitz im Ausland (ausserhalb EG/EFTA-Raum) 740 / 575 Fr.
- d. Tages-/Nachtpatienten und -patientinnen 200 Fr.

3.2.1 In den Privatabteilungen der KPK beträgt die Tagestaxe (Tagesteilpauschale ohne Nebenleistungen):

- a. in der 2. Pflegeklasse für:
 - 1. Personen mit Wohnsitz im Kanton 635 Fr.
 - 2. Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen 735 Fr.
 - 3. Personen mit Wohnsitz im Ausland 810 Fr.
- b. in der 1. Pflegeklasse für:
 - 1. Personen mit Wohnsitz im Kanton 750 Fr.
 - 2. Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen 795 Fr.
 - 3. Personen mit Wohnsitz im Ausland 920 Fr.

4.5.1 Das Arzthonorar für die 2. Pflegeklasse richtet sich bei operativen Eingriffen nach der jeweiligen Operationskategorie und beträgt:

Operationskategorie	Arzthonorar in Taxpunkten
kleinere Operation	bis 62
mittlere Operation	bis 155
grosse Operation	bis 310
sehr grosse Operation	bis 415

Bei längerem Spitalaufenthalt nach der Operation auf der gleichen Klinik / Abteilung kann ab dem 21. Tag zusätzlich das Arzthonorar gemäss Ziffer 4.5.3 Buchstabe b verrechnet werden. Operationssaal- und Anästhesietaxen richten sich nach den Ziffern 5.2/5.3 nachstehend.

4.5.2 Das geburtshilfliche Arzthonorar für die 2. Pflegeklasse richtet sich nach der jeweiligen Geburtskategorie und beträgt:

Geburtskategorie	Arzthonorar in Taxpunkten
einfache Geburt	bis 175
mittlere Geburt	bis 258
Geburt mit Komplikationen	bis 360
Sectio caesarea mit oder ohne Sterilisation	bis 360

Bei längerem Spitalaufenthalt nach der Geburt auf der gleichen Klinik / Abteilung kann ab dem 21. Tag zusätzlich das Arzthonorar gemäss Ziffer 4.5.3 Buchstabe b verrechnet werden. Die Gebärsaal- und Anästhesietaxen richten sich nach den Ziffern 5.2/5.3 nachstehend.

4.5.3 Das Arzthonorar für die 2. Pflegeklasse für eine stationäre Behandlung ohne operativen Eingriff/Geburt beträgt:

- a. für die erste Untersuchung: bis 52 Taxpunkte;
- b. für die tägliche Behandlung: bis 12 Taxpunkte.

Bei Langzeitpatientinnen und -patienten ist das Arzthonorar im KSB, KSL und KSLa pro Klinik-Aufenthalt und pro 180 Tage auf 415 Taxpunkte beschränkt.

5.2 Anästhesie/Narkose: Bei stationären Privatpatienten (1. und 2. Pflegeklasse) werden nachstehende Tarifpositionen angewendet:

Anästhesien (inkl. Material und Narkosemittel, exkl. Medikamente, Blutkonserven und Blutersatz sowie Blutaufbereitungskosten)	Taxpunkte
Kleine Operation	50
Mittlere Operation	110
Grosse Operation	190
Sehr grosse Operation	270
Mittlere Geburt	105
Schwere Geburt	140
Sectio caesarea (mit und ohne Sterilisation)	240

5.3 Operations- und Gebärsaalbenützung: Bei stationären Privatpatienten (1. und 2. Pflegeklasse) werden nachstehende Tarifpositionen angewendet. In dieser Taxe ist der Operationsaufwand (Personal- und Sachkosten, Operations- und Gebärsaalbenützung, Materialverbrauch) inbegriffen. Nicht inbegriffen sind die Arzt- und Anästhesiearzthonorare sowie die Kosten für Implantate.

Operations- und Gebärsaalbenützung	Taxpunkte
Kleine Operation	100

Mittlere Operation	220
Grosse Operation	380
Sehr grosse Operation	540
Operationssaalbenützung über 6 Stunden pro Stunde	72
Leichte Geburt	108
Mittlere Geburt	150
Schwere Geburt	210
Sectio caesarea (mit und ohne Sterilisation)	480

5.5 Reanimation/Arzthonorar Intensivpflegestation:

Reanimation ausserhalb der Intensivpflegestation	80 Fr./Viertelstunde
Intensivpflegestation Honorar 1. - 10. Tag	200 Fr.
Intensivpflegestation Honorar ab 11. Tag	60 Fr.

5.6 Aufwachraum:

Aufwachraum	Taxpunkte
Pauschale pro Benützung, länger als 1 Stunde bis max. 5 Stunden	66
Pauschale pro Benützung, über 5 Stunden pro Stunde	8

5.7 Hebammentaxe:

Hebammentaxe	Taxpunkte
Normalgeburt	80
Mehrlingsgeburt	100

Anhang 2 (Ziffern 1, 2.1 und 3)

Für nicht akutspitalbedürftige Pflegepatientinnen und -patienten in den Kantons-spitälern Liestal, Bruderholz und Laufen sowie in den Kantonalen Psychiatrischen Diensten (Kantonale Psychiatrische Klinik und Kantonales Altersheim Liestal, KAL) gelten folgende Tagestaxen:

- Ordentliche Pensionspreise der Pflegeabteilung pro Person
 - Kantonseinwohner/-einwohnerin 1er-Zimmer pro Tag Fr. 130.00
 - Kantonseinwohner/-einwohnerin 2er-Zimmer pro Tag Fr. 120.00
 - Kantonseinwohner/-einwohnerin Mehrbettzimmer pro Tag Fr. 110.00 (> 2)

- Einwohnerinnen und Einwohner anderer Kantone gemäss separater Vereinbarung
- 2.1 Pflegekosten- und Betreuungskostenzuschlag (BESA-Punkte gemäss geltendem Heimvertrag)
 - Stufe 1 pro Tag 70 Fr.
 - Stufe 2 pro Tag 130 Fr.
 - Stufe 3 pro Tag 220 Fr.
 - Stufe 4 pro Tag 265 Fr.
- 3 - Reservationstaxe 1er-Zimmer pro Tag Fr. 110 Fr.
- Reservationstaxe 2er-Zimmer pro Tag Fr. 100 Fr.

Anhang 4 (Ziff.1 und 3)

Es gelten - unter Vorbehalt der in § 2 genannten Verträge - folgende Taxpunkt-werte:

- Leistungen des SLK-Tarifs:
 - 4.95 Fr. für alle ambulanten grenzsanitarischen Untersuchungen,
 - 7.30 Fr. für alle stationären Patientinnen und Patienten der 2. Pflegeklas-se
 - 8.30 Fr. für alle stationären Patientinnen und Patienten der 1. Pflegeklas-se
- Laborleistungen:
 - 1.00 Fr. für alle ambulanten Patientinnen und Patienten,
 - 1.00 Fr. für alle stationären Patientinnen und Patienten der 1. und 2. Pflegeklasse

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Liestal, 1. Dezember 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin